10. Ausgleichszeiten

[1]Die Dienststellenleitung oder beauftragte Vorgesetzte haben nach den dienstlichen Möglichkeiten Freizeit (Stundenabbau oder Arbeitszeitausgleich) zu gewähren. [2]Diese kann auch in Verbindung mit sonst üblichen dienstfreien Tagen und unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der oder des Beschäftigten genehmigt werden. [3]Im Schichtdienst sind Freizeiten grundsätzlich durch zusätzliche Freischichten einzuplanen. [4]Diese sollen auch an Wochenenden und für die Dauer einer Schichtfolge gewährt werden. [5]Auf die Vorschriften zu den Ruhezeiten (§ 3 BayAzV) wird hingewiesen.